SPEED-BUSTER Motorgarantiebedingungen

(Stand Oktober 2026)

Motorgarantie für die Zusatzsteuergeräte „SPEED-BUSTER CT“, „SPEED-BUSTER CTR-S“ und „SPEED-BUSTER CTR-KI“ gegenüber Verbrauchern

Die Speed-Buster GmbH & Co. KG, Mosaikweg 18, 53489 Sinzig (nachfolgend „Garantiegeber“), gewährt Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB beim Kauf eines der Zusatzsteuergeräte „SPEED-BUSTER CT“, „SPEED-BUSTER CTR-S“ oder „SPEED-BUSTER CTR-KI“ (nachfolgend jeweils „Zusatzsteuergerät“) ohne zusätzliches Entgelt eine Motorgarantie mit dem folgenden Inhalt und zu den folgenden Bedingungen. Räumlicher Geltungsbereich der Motorgarantie ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

I. Zustandekommen des Garantievertrags

1. Ein Vertrag über die Motorgarantie kommt nur zustande, wenn der Verbraucher (nachfolgend „Garantienehmer“) das Zusatzsteuergerät innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt über das Online-Formular des Garantiegebers unter www.chiptuning.shop/motorgarantie-registrieren.php vollständig und wahrheitsgemäß registriert und diesen Garantiebedingungen zustimmt.
2. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Registrierung beim Garantiegeber. Erfolgt die Registrierung nicht fristgerecht, unvollständig oder mit unzutreffenden Angaben, besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Garantievertrags. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Garantienehmer eine Registrierungsnummer und eine Eingangsbestätigung.

II. Gegenstand und Umfang der Motorgarantie; Garantieleistung

1. Die Motorgarantie erstreckt sich ausschließlich auf Schäden an den nachfolgend abschließend aufgezählten Motor- und Antriebskomponenten, die während der Garantiezeit durch die bestimmungsgemäße Verwendung des Zusatzsteuergeräts in einem garantiefähigen Fahrzeug des Garantienehmers verursacht werden (nachfolgend „Garantiefall“):

   Ansaugkrümmer; Antriebswellen und Achsantriebswellen; sämtliche mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Motorinnenteile; Getriebe (ausgenommen in das Getriebe integrierte Kupplungen und Kupplungsteile); Kardanwellen; Kardanwellenlager; Kolben; Kurbelgehäuse; Kurbelwelle; Kurbelwellenrad; Motorblock; Ein- und Auslassventile einschließlich Ventilführungen; Zylinderkopf; Zylinderlaufbuchsen; Nockenwellen; Nockenwellenräder; Pleuelstangen; Ölwanne; Turbolader.

2. Garantiefähig sind ausschließlich Kraftfahrzeuge,
   a) die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind;
   b) deren Gesamtlaufleistung bei Eintritt des Garantiefalls 100.000 km nicht überschreitet;
   c) deren Erstzulassung bei Eintritt des Garantiefalls nicht länger als drei Jahre zurückliegt;
   d) die privat, d. h. nicht gewerblich genutzt werden (gewerbliche Nutzung ist z. B. die gewerbsmäßige Personenbeförderung, die Nutzung als Fahrschul-, Kurier-, Auslieferungs- oder Mietfahrzeug), es sei denn, die gewerbliche Nutzung war für den Schaden nicht ursächlich;
   e) an denen die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nachweislich fristgerecht und nach den Herstellervorgaben in einer vom Fahrzeughersteller autorisierten Vertragswerkstatt durchgeführt wurden, es sei denn, die Nichtbeachtung war für den Schaden nicht ursächlich;
   f) für die das eingebaute Zusatzsteuergerät vom Garantiegeber ausdrücklich freigegeben ist (maßgeblich ist die Fahrzeugzuordnung in der Fahrzeugauswahl des Garantiegebers zum Kaufzeitpunkt).
3. Im Garantiefall übernimmt der Garantiegeber die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der technisch erforderlichen Reparatur der in Ziff. II.1 genannten Komponenten (Material und Arbeitslohn) ohne Selbstbeteiligung bis zu folgenden Höchstbeträgen je Garantiefall (jeweils brutto):
   - Zusatzsteuergerät „SPEED-BUSTER CT“: 3.000,00 €
   - Zusatzsteuergerät „SPEED-BUSTER CTR-S“: 5.000,00 €
   - Zusatzsteuergerät „SPEED-BUSTER CTR-KI“: 10.000,00 €

4. Ist der Austausch der beschädigten Komponente im Einzelfall günstiger als deren Reparatur, beschränkt sich der Garantieanspruch auf die Kosten des Austauschs. Der Garantiegeber ist in keinem Fall zu einer Leistung verpflichtet, die den Zeitwert des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Garantiefalls übersteigt.
5. Nicht von der Motorgarantie umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: Reparaturen oder Serviceleistungen an anderen als den in Ziff. II.1 genannten Komponenten sowie mittelbare Schäden und Folgekosten wie Abschlepp-, Bergungs-, Mietwagen- und Übernachtungskosten, Nutzungsausfall, Abstell- und Entsorgungskosten sowie Diagnose-, Prüf- und Gutachterkosten des Garantienehmers.

III. Garantiezeit

Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum des Zusatzsteuergeräts. Sie endet für das Zusatzsteuergerät „SPEED-BUSTER CT“ nach Ablauf von einem Jahr und für die Zusatzsteuergeräte „SPEED-BUSTER CTR-S“ und „SPEED-BUSTER CTR-KI“ nach Ablauf von zwei Jahren, spätestens jedoch, sobald das Fahrzeug eine Gesamtlaufleistung von 100.000 km seit Erstzulassung erreicht. Die Garantiezeit verlängert sich nicht durch die Erbringung von Garantieleistungen.

IV. Ausschlüsse

1. Ein Garantieanspruch besteht nicht für Schäden,
   a) die auf normalem Verschleiß der in Ziff. II.1 genannten Komponenten beruhen;
   b) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter (z. B. Rennen, Rundstrecken- und Trackdays, Beschleunigungs- oder Höchstgeschwindigkeitsfahrten) einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten resultieren;
   c) die darauf beruhen, dass vor oder während der Garantiezeit sonstige Veränderungen am Motor oder an den Steuerungs- und Computersystemen des Fahrzeugs vorgenommen wurden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, weitere leistungssteigernde oder abgasverändernde Maßnahmen jeglicher Art;
   d) die darauf beruhen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller zugelassenen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde;
   e) die darauf beruhen, dass Hinweise des Fahrzeugherstellers in der Betriebsanleitung nicht beachtet wurden;
   f) die darauf beruhen, dass die Einbau-, Bedienungs- und Nutzungshinweise des Garantiegebers nicht beachtet wurden oder das Zusatzsteuergerät vom Garantienehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten entgegen den Vorgaben des Garantiegebers eingebaut wurde;
   g) die auf der Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht freigegebener Kraftstoffe oder sonstiger Betriebsstoffe, insbesondere Motoröle, beruhen;
   h) die durch einen Unfall, d. h. ein plötzlich und unmittelbar von außen mit mechanischer Kraft auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, einschließlich eines Unfalls im Straßenverkehr, verursacht wurden;
   i) die auf eigenem Verschulden des Garantienehmers oder Dritter beruhen, insbesondere auf unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeugs oder des Zusatzsteuergeräts oder auf mutwilligen Handlungen.
2. Ein Garantieanspruch besteht ferner nicht, wenn am Kilometerzähler des Fahrzeugs Eingriffe oder sonstige Manipulationen vorgenommen wurden oder ein Defekt oder Austausch des Kilometerzählers dem Garantiegeber nicht unverzüglich angezeigt wurde, sodass die tatsächliche Gesamtlaufleistung nicht mehr feststellbar ist.
3. Ein Garantieanspruch ist außerdem ausgeschlossen, wenn der Garantienehmer die Pflichten nach Ziff. V schuldhaft verletzt, es sei denn, die Verletzung war weder für die Feststellung des Garantiefalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich.
4. Ein Garantieanspruch besteht nicht, wenn das Zusatzsteuergerät in ein Fahrzeugmodell eingebaut wurde, für das es vom Garantiegeber nicht ausdrücklich freigegeben ist.

V. Vorgehen im Garantiefall

1. Der Garantienehmer hat den Garantiegeber unverzüglich nach Kenntnis vom Eintritt eines möglichen Garantiefalls schriftlich zu informieren. Die schriftliche Anzeige ist per Post zu senden an: Speed-Buster GmbH & Co. KG, Mosaikweg 18, 53489 Sinzig.
2. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Registrierungsnummer der Motorgarantie und Original-Kaufbeleg des Zusatzsteuergeräts;
b) Nachweise über die Durchführung der vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten durch eine vom Fahrzeughersteller autorisierte Vertragswerkstatt (z. B. Original-Serviceheft, Original-Rechnungen);
c) Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein);
d) eine Beschreibung des Schadenshergangs sowie, soweit vorhanden, Fotos und Werkstattberichte.

3. Die Beauftragung von Reparaturarbeiten sowie die Einholung kostenpflichtiger Kostenvoranschläge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Garantiegebers.
4. Der Garantienehmer hat dem Garantiegeber auf Verlangen die eigene Untersuchung des Fahrzeugs und der beschädigten Komponenten zu ermöglichen und alle ihm bekannten Informationen zu den Umständen des Schadenseintritts zu erteilen. Der Garantiegeber ist berechtigt, auf eigene Kosten einen unabhängigen Sachverständigen mit der Feststellung der Schadensursache zu beauftragen. Ausgebaute Teile sind bis zum Abschluss der Prüfung aufzubewahren und dem Garantiegeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

VI. Übertragbarkeit der Motorgarantie

Veräußert der Garantienehmer während der Garantiezeit das Fahrzeug, in das das Zusatzsteuergerät bestimmungsgemäß eingebaut ist, kann die Motorgarantie auf den Erwerber übertragen werden. Voraussetzung ist, dass der Garantienehmer dem Garantiegeber die Veräußerung und die Übertragung der Motorgarantie unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Erwerbers mitteilt. Die Garantiezeit wird durch die Übertragung nicht verlängert.

VII. Verjährung

Ansprüche aus der Motorgarantie verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Garantienehmer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

VIII. Gesetzliche Rechte

Die Motorgarantie wird zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten gewährt. Die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln des Zusatzsteuergeräts (§ 437 BGB) werden durch diese Motorgarantie nicht eingeschränkt, bestehen unverändert fort und können unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

IX. Datenschutz

Der Garantiegeber verarbeitet die bei der Registrierung und im Garantiefall übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Garantievertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist (z. B. an einen beauftragten Sachverständigen). Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter www.chiptuning.shop/Datenschutz.

X. Anwendbares Recht

Für die Motorgarantie gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XI. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.